

Ausführungsbestimmungen zur Zulassung zum Doktoratsstudium (gemäss der Promotionsordnung für das Doktorat der Universität St. Gallen vom 11. Dezember 2006 [PromO 07])

Beschluss des Senatsausschusses vom 22. Mai 2007

1. Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen regeln

- a) die Zulassung von Bewerbenden mit einem Abschluss einer anderen Universität;
- b) die Zulassung von Bewerbenden mit einem fachfremden Abschluss der Universität St. Gallen oder einer anderen Universität;
- c) die Zulassung von besonderen Fällen gemäss Art. 21 PromO 07.

2. Zulassung von Bewerbenden mit einem Abschluss einer anderen Universität (Art. 16 Abs. 2 PromO 07)

- 2.1. Grundsatz: Bewerbende mit einem Abschluss anderer Universitäten dürfen hinsichtlich der Studiendauer und universitärer Abschlüsse, im Vergleich zu den Absolventen und Absolventinnen der Universität St. Gallen, nicht bevorteilt werden.
- 2.2. Für die Zulassung wird ein an einer Universität erworbener Master-Abschluss verlangt. Die Zulassung mit einem an einer Fachhochschule oder an einer Pädagogischen Hochschule erlangten Master ist nicht möglich.
- 2.3. Der Master muss in einem konsekutiven Studiengang erlangt worden sein. Der Bachelor muss demzufolge aus dem gleichen Studienfach stammen, in welchem das Doktoratsstudium aufgenommen werden will (z.B. setzt die Zulassung zum Doktoratsprogramm in Betriebswirtschaftslehre sowohl einen Bachelor wie auch einen Master in Betriebswirtschaft voraus). Davon ausgenommen sind Absolventen und Absolventinnen, welche den Master in einem Zweitstudium an der Universität St. Gallen erlangt haben. Bei diesen ersetzen die abgelegten Ergänzungsleistungen den geforderten Bachelor. Für die Zulassung zum Doktoratsprogramm Organisation und Kultur sind die Regeln für einen konsekutiven Studiengang sinngemäss anzuwenden.
- 2.4. Das gesamte Studium (Bachelor- und Master-Stufe) muss mindestens 270 ECTS-Credits umfassen, wobei für den Masterabschluss mindestens 60 ECTS-Credits geleistet werden mussten.
- 2.5. Werden keine ECTS-Credits ausgewiesen, ist eine Umrechnung im Sinne einer Näherungsrechnung vorzunehmen. Dabei ist insbesondere von der Regelstudiendauer eines Vollzeitstudiums auszugehen.
- 2.6. Die Zulassung aufgrund eines Master of Advanced Studies (MAS, Master of Business Administration [MBA], Executive Master etc.) ist nicht möglich.
- 2.7. Das Doktorandensekretariat führt eine Kasuistik.

- 2.8. Aus dem Nachweis der Promotionsmöglichkeit muss klar hervorgehen, dass der oder die Bewerbende bedingungslos zum Promotionsstudium an der Universität zugelassen wird, an welcher der Abschluss erlangt wurde.

Die Zulassung müsste für das Studienfach des Master-Abschlusses erfolgen können.

Verfügt die Herkunftsuniversität über kein Promotionsstudium in diesem Studienfach, ist eine Zulassung zur Promotion an der Universität St. Gallen nicht möglich. Für Absolvierende einer Partneruniversität der Universität St. Gallen kann im Ausnahmefall - nach Rücksprache mit dem Delegierten für Internationale Austauschprogramme - von dieser Regelung abgewichen werden.

3. Zulassung von Bewerbenden mit einem fachfremden Abschluss der Universität St. Gallen oder einer anderen Universität

- 3.1. Es werden von den Bewerbern/innen 18 Credits an Ergänzungsleistungen verlangt. Aus Gründen der Kurszusammensetzung kann diese Zahl bis auf 20 Credits erhöht werden.
- 3.2. Die Credits sind in Veranstaltungen der Master-Stufe zu erbringen.
- 3.3. Die Gesamtzahl der Credits wird wie folgt aufgeteilt:
- 3.3.1. 8 - 10 Credits werden vom Studiensekretär festgelegt. Die bezeichneten Kurse sollen den Charakter von Grundlagenkursen haben und aus verschiedenen Fachgebieten der Kerndisziplin stammen. Damit wird eine minimale Breite der Grundlagen des weiteren Fachgebietes der Dissertation sichergestellt.
- 3.3.2. Die restlichen Credits werden vom Referenten/von der Referentin bestimmt. Sie sollen in einem relativ engen Bezug zum Dissertationsthema stehen.
Bei den Doktoratsprogrammen Economics and Finance und International Affairs and Political Economy tritt an die Stelle des Referenten/der Referentin der/die Vorsitzende der Programmkommission.
- 3.3.3. Im Bedarfsfalle nehmen sowohl der Studiensekretär wie auch der Referent/die Referentin Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden der zuständigen Programmkommission.
- 3.4. Credits von Master-Kursen, welche im Rahmen des Doktoratsprogramms erbracht werden müssen, werden nicht an die Ergänzungsleistungen angerechnet. Davon ausgenommen sind Masterkurse, welche gleichzeitig Pflichtkurse des belegten Doktoratsprogramms sind.
- 3.5. Die Ergänzungsleistungen sind bis zum Ende der Kursphase nachzuweisen. Es wird den Doktorierenden jedoch ausdrücklich empfohlen, diese so schnell wie möglich zu erwerben.
- 3.6. Doktorierende, welche Ergänzungsleistungen ablegen müssen, haben Anspruch auf eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Vorstudie von einem halben Jahr. Die Frist für die Einreichung der Dissertation bleibt jedoch unverändert drei Jahre nach Abschluss der Kursphase.
- 3.7. Die Zulassung zum Doktoratsprogramm ist bis zum vollständigen Bestehen der Ergänzungsleistungen eine Zulassung unter Vorbehalt.
- 3.8. Grundsätze für das Bestehen der Ergänzungsleistungen
- 3.8.1. Der mit den Credits gewichtete Notendurchschnitt aller abzulegenden Kurse muss 4,00 betragen.
- 3.8.2. Notenskala:
6,0 (herausragend); 5,5 (sehr gut); 5,0 (gut); 4,5 (befriedigend); 4,0 (genügend) //
3,5 (mangelhaft); 3,0 (schlecht); 2,5 (schlecht bis sehr schlecht); 2,0 (sehr schlecht); 1,5 (sehr schlecht bis unbrauchbar); 1,0 (unbrauchbar)

3.8.3. Minus-Kreditnotenpunkte (MNCP):

MNCPs sind die Differenz zwischen einer in einem Prüfungsteil erzielten ungenügenden Note und der gerade noch genügenden Note 4,0, gewichtet mit den Credits des Prüfungsteils.

Beispiel: Eine Note 3,5 in einem Vier-Credit-Kurs ergibt 2 MNCPs: $0,5 \text{ Minusnoten} \times 4 \text{ Credits Gewichtung}$.

Pro 3 abzulegende Credits darf ein halber Minus-Kreditnotenpunkt (MNCP) erzielt werden; bleibt am Schluss ein angeschnittener Dreier-Block, wird auch für diesen ein halber MNCP zugestanden.

Beispiel: Werden Ergänzungsleistungen im Umfang von 18 Credits verlangt; so können höchstens 3 MNCPs beansprucht werden (6 volle Dreierblöcke). Bei 20 Credits erhöhen sich die erlaubten MNCP auf 3,5 (6 volle Dreierblöcke und ein angeschnittener Dreierblock = $7 \times 0,5 \text{ MNCP}$).

3.8.4. Wiederholbarkeit:

Wird in einem Prüfungsteil eine ungenügende Note erzielt, kann dieser bei der nächsten Gelegenheit (einmal) wiederholt werden. Die ungenügende Note kann aber auch bis Ende der Prüfungsserie stehen gelassen werden und erst nach gesamtem Ungenügen wiederholt werden.

4. Zulassung von besonderen Fällen gemäss Art. 21 PromO 07

4.1. Durchschnitt unter 5,00 (Art. 21 Abs. 1 PromO 07)

- 4.1.1. Die Programmkommission kann Bewerbende mit einem Notendurchschnitt im Master-Abschluss von mind. 4,85 zulassen.
- 4.1.2. Die Bewerbenden müssen in den dem Dissertationsthema nahestehenden Kursen und in der Masterarbeit eine überdurchschnittliche Leistung erbracht haben.
- 4.1.3. Sie haben ein begründetes Gesuch an die Programmkommission zu stellen. Wird für die Zulassung ein Empfehlungsschreiben des Referenten/der Referentin verlangt, ist das Gesuch von ihm/ihr zu unterstützen.
- 4.1.4. An anderen Universitäten erworbene Abschlüsse sind grundsätzlich auf die HSG-Notenskala umzurechnen. Es ist die gleiche Notenskala wie für die Zulassung zur und die Anrechnung von Leistungen auf der Bachelor- bzw. der Master-Stufe zu verwenden.
- 4.1.5. Liegt der Notendurchschnitt von Bewerbenden mit einem Abschluss einer anderen Universität unter 4,85, erfüllen sie die Minimalanforderung trotzdem, wenn sie ein offizielles Schreiben der betreffenden Universität vorlegen können, welches die Zugehörigkeit zu den 20% besten Absolventen/innen des Jahrgangs bestätigt.
- 4.1.6. Von Bewerbenden mit einem an einer deutschen oder österreichischen Universität erworbenen Abschluss wird eine 2,00 verlangt; mit einer 2,24 und besser können sie einen Antrag auf Zulassung in besonderen Fällen stellen.
- 4.1.7. Von Bewerbenden, die den Abschluss an einer Universität erworben haben, welche sich am angloamerikanischen Bildungsraum orientiert, wird bei einer 3 Intervalle umfassenden Bestehensskala mind. eine 3,5 verlangt. Bei Spitzen-Universitäten kann bereits eine Zulassung mit einer 3,0 erfolgen (Skala: 4 beste Note, 1 gerade noch genügend).
- 4.1.8. Der Notendurchschnitt kann nicht mit ergänzenden Prüfungen aufge bessert werden. Hingegen können bei einer Zulassung zum Doktoratsprogramm Rechtswissenschaft die Ergebnisse der Anwaltsprüfung miteinbezogen werden; ebenso können für eine Zulassung zu allen Doktoratsprogrammen bisherige Forschungsarbeiten mitberücksichtigt werden.
- 4.1.9. Die Programmkommission kann strengere Bedingungen festlegen. So kann sie insbesondere generell den Minimal-Notendurchschnitt anheben oder von den Bewerbenden ein Dissertationsdispositiv verlangen.

- 4.2. Bestätigung der Programmkommission (Art. 21 Abs. 2 und 3 PromO)
- 4.2.1. Die Bestätigung der Programmkommission muss mindestens enthalten:
- Bestätigung der Aufnahme in das betreffende Doktoratsprogramm;
 - Verpflichtung der Programmkommission, spätestens bis zur Einreichung der Vorstudie einen Referenten/eine Referentin und einen Korreferenten/eine Korreferentin zu bezeichnen.
- 4.2.2. Sie ist von dem/der Vorsitzenden der Programmkommission zu unterzeichnen und zuhänden des Doktorandensekretariates auszustellen.
- 4.2.3. Dem/der Bewerbenden ist eine ebenfalls handunterzeichnete Kopie zuzustellen.
- 4.3. Fehlen des Nachweises der Promotionsmöglichkeit (Art. 21 Abs. 4 PromO)
- 4.3.1. Kann der Nachweis der Promotionsmöglichkeit - als Folge unterschiedlicher Zulassungsverfahren zum Promotionsstudium - nicht erbracht werden, sind mindestens zwei Empfehlungsschreiben von Professoren/Professorinnen der Heimatuniversität zu erbringen.
- 4.3.2. Der oder die Bewerbende hat zusätzlich zu den Empfehlungsschreiben eine detaillierte Umschreibung des Zulassungsverfahrens einzureichen.
- 4.3.2. Die Empfehlungsschreiben müssen über die besonderen fachlichen und persönlichen Qualitäten des/der Bewerbenden Auskunft geben. Zudem hat der/die Verfassende des Empfehlungsschreibens darzustellen, warum der/die Bewerbende sich für das Doktoratsstudium eignet.
- 4.3.3. Die Programmkommission stellt fest, ob die Empfehlungsschreiben den Anforderungen genügen.

5. Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Verabschiedung durch den Senatsausschuss am 22. Mai 2007 in Kraft.